

**Satzung**  
**der Stadt Walsrode**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung**  
**der städtischen Kindertagesstätten**

# Übersicht

## 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Walsrode über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 09.07.1997, zuletzt geändert am 25.09.1997

Aufgrund der §§ 6,8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 11 der Satzung der Stadt Walsrode über die Inanspruchnahme der städtischen Kindertagesstätten hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 22.06.1999 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

### Gebühren

### § 2

### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

### § 3

### Gebührenschildnerin/Gebührenschildner

### § 4

### Fälligkeit und Beitreibung

### § 5

### Billigkeitsmaßnahmen

### § 6

### Inkrafttreten

### § 1

§ 1 Abs. IX. erhält folgende Fassung:

#### IX. Gebührenstaffel

#### Gebührenstaffel

Jährliche positive Einkünfte	Kindergarten		Hort		Spielkreise			
	Früh- dienst 1 1/4 Std.	Vorm.-/ Nachm.- Dienst je 4 Std.	Ganz- tagsbe- treuung 9 Std.	Halb- tagsbe- treuung rund 5 Std.	Nach- mittags- betreu- ung rund 3 Std.	Ganz- tagsbe- treuung rund 6 Std.	Vorm.- Dienst 4 Std.	Sid.- Gebühr
volle Gebühren	74,50	254,-	571,50	317,50	190,50	381,-	203,-	47,50
bis 40.000,- DM	31,50	103,-	231,50	128,50	77,-	154,50	83,50	19,50
v. 40.001,- DM bis 45.000,- DM	34,50	115,50	260,-	144,50	86,50	173,-	92,50	22,50
v. 45.001,- DM bis 50.000,- DM	39,-	128,-	288,-	160,-	96,-	192,-	102,50	25,-
v. 50.001,- DM bis 55.000,- DM	42,-	140,50	316,50	176,-	105,50	211,-	112,50	26,50
v. 55.001,- DM bis 60.000,- DM	45,-	153,50	345,-	191,50	115,-	230,-	122,50	29,-
v. 60.001,- DM bis 65.000,- DM	49,50	166,-	373,-	207,50	124,50	249,-	132,50	31,50
v. 65.001,- DM bis 70.000,- DM	52,50	178,50	401,50	223,-	134,-	268,-	143,-	34
v. 70.001,- DM bis 75.000,- DM	56,50	191,-	430,-	239,-	143,50	286,50	153,-	35,50
v. 75.001,- DM bis 80.000,- DM	60,-	204,-	458,50	254,50	153,-	305,50	163,-	38,-
v. 80.001,- DM bis 85.000,- DM	64,-	216,50	486,50	270,50	162,-	324,50	173,-	40,50
v. 85.001,- DM bis 90.000,- DM	67,-	229,-	515,-	286,-	171,50	343,50	183,-	43,-
v. 90.001,- DM bis 95.000,- DM	71,50	241,50	543,50	302,-	181,-	362,-	193,-	45,-
ab 95.001,- DM	74,50	254,-	571,50	317,50	190,50	381,-	203,-	47,50

Die Frühdienst- und Stundengebühren (verlängerter Vor- und Nachmittagsdienst) sind auch für den Hort anzuwenden. Bei Kindergarten- und Hortbetreuung ist bei Inanspruchnahme des Frühdienstes oder des verlängerten Vormittags- oder Nachmittagsdienstes diese anteilige Gebühr zur jeweiligen Betreuungsgeldgebühr hinzuzuschlagen.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.1999 in Kraft.

Walsrode, 22.06.1999

gez. Hibbe  
Bürgermeisterin

gez. Dr. Bussmann  
Stadtdirektor

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung der Stadt Walsrode  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten  
vom 09. Juli 1997**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 11 der Satzung der Stadt Walsrode für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertagesstätten hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 25.09.1997 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 1 Abs. 1 VIII wird ersatzlos gestrichen.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.1997 in Kraft.

Walsrode, den 25.09.1997

gez.: Hibbe  
Bürgermeisterin

gez.: Dr. Bussmann  
Stadtdirektor

**Satzung**

**der Stadt Walsrode über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 11 der Satzung der Stadt Walsrode für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertagesstätten hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 09.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebühren**

(1) Für die Betreuung der Kinder in den städtischen Kindertagesstätten (Kindergärten, Kinderspielkreise, Hort) werden gemäß § 11 der Satzung der Stadt Walsrode für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertagesstätten nachfolgende monatliche Gebühren erhoben, sofern die positiven Einkünfte mehr als jährlich 95.000,00 DM betragen. Liegen die Einkünfte unter 95.001,00 DM ist die unter Ziffer IX. festgelegte Gebührenstaffel anzuwenden. Die Ermittlung der Einkünfte ist nach der anliegenden „Richtlinie der Stadt Walsrode zur Ermittlung der positiven Einkünfte“ vorzunehmen.

I. Kindergärten

Je Kind für

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Frühdienst   | 71,00 DM  |
| b) Vor-/Nachmittagsdienst                                 | 242,00 DM |
| c) verlängerter Vor-/Nachmittagsdienst<br>(Stundengebühr) | 56,50 DM  |
| d) Ganztagsbetreuung                                      | 544,50 DM |

II. Kinderspielkreis

Für ein Kind	181,50 DM
(monatliche Gebühr für Vormittagsbetreuung)	
Die Stundengebühr beträgt	42,00 DM.

**Selbsterklärung zur Festsetzung der Elterngebühren für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten**

Name des Kindes: Daniel Mustermann

Kindertagesstätte: Städtischer Kindergarten Grünstraße

Bitte nachstehend die Betreuungsart ankreuzen:

- III. Hort  
Je Kind für
- a) Frühdienst 71,00 DM
  - b) Halbtagsbetreuung (Pauschalbetrag) 302,50 DM
  - c) Nachmittagsbetreuung (Pauschalbetrag) 181,50 DM
  - d) verlängerter Nachmittagsdienst (Stundengebühr) 56,50 DM
  - e) Ganztagsbetreuung (Pauschalbetrag) 363,00 DM

IV. Änderung der Betreuungszeiten

Für kurzfristig notwendig werdende Änderungen der Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten ist die jeweilige Stundengebühr zugrunde zu legen.

V. Ermittlung der positiven Einkünfte und Angabe der Gebühr

Die Gebührenschildnerin/Der Gebührenschildner hat im Wege der Selbsterklärung ihre/seine positiven Einkünfte mittels Formblatt nach den „Richtlinien der Stadt Walsrode zur Ermittlung der positiven Einkünfte“ nachzuweisen und die zu zahlende Gebühr anzugeben.  
Die Stadt prüft 10 % der Fälle. Hierfür sind von der Gebührenschildnerin/dem Gebührenschildner die Belege einzureichen. Werden der Stadt die Belege nicht überlassen oder falsche Angaben gemacht, so ist von der Gebührenschildnerin/dem Gebührenschildner ab Beginn der Betreuung die in Frage kommende Höchstgebühr zu zahlen.

VI. Freibeträge

Bei Gebührenschildnerinnen/Gebührenschildnern mit mehreren Kindern, für die Kindergeld gezahlt wird, ist ab dem zweiten Kind von den ermittelten positiven Einkünften jeweils ein Freibetrag von 10.000,00 DM abzuziehen.

VII. Betreuung mehrerer Kinder einer Gebührenschildnerin/eines Gebührenschildners

Sofern von Gebührenschildnerinnen/Gebührenschildnern mehrere Kinder in Kindertagesstätten betreut werden, sind für das 2. Kind nur 50 % der anfallenden Gebühren zu zahlen. Jedes weitere Kind wird unentgeltlich betreut. Doppeltermächtigungen sind ausgeschlossen.

- I. Kindertagesstätten
  - a) Frühdienst
  - b) Vormittagsdienst
  - c) verlängerter Vormittagsdienst
  - d) Nachmittagsbetreuung
  - e) verlängerter Nachmittagsdienst
  - f) Ganztagsbetreuung
- II. Kinderspielkreise
- Vormittagsbetreuung
- III. Hort
- a) Frühdienst
  - b) Halbtagsbetreuung
  - c) Nachmittagsbetreuung
  - d) verlängerter Nachmittagsdienst
  - e) Ganztagsbetreuung
- IV. Kindertagesstätten
- integrative Betreuung
- 5 Stunden
- 6 Stunden

Summe der positiven Einkünfte des Antragstellers und des Ehepartners oder Partnerin/Partner ohne Verlustabsetzung = 61.500,00 DM

Mir oder meinem Ehegatten/Lebenspartner steht Kindergeld für folgende Kinder zu:

Daniel

Christof

./- Freibetrag i. H. von 10.000,00 DM je kindergeldberechtigtes Kind, aber erst ab dem 2. Kind = 10.000,00 DM

Bereinigte gemeinsame Einkünfte = 51.500,00 DM

Mtl. Gebühr lt. Gebührenstaffel = 140,50 DM

Sofern von Erziehungsgeldberechtigten mehrere Kinder in Kindertagesstätten betreut werden, sind für das 2. Kind nur 50 % der anfallenden Gebühren zu zahlen. Jedes weitere Kind wird unentgeltlich betreut. Die Ermäßigung ist nur einmal möglich.

Maßgebliche mtl. Gebühr = 70,25 DM

Ich/Wir versichere/versichern, dass die Angaben wahrheitsgetreu und vollständig sind. Änderungen, die für die Berechnung der Gebühren von Bedeutung sind, werden ich/wir unverzüglich mitteilen. Mir/Uns ist bekannt, dass stichprobenweise Überprüfungen durchgeführt werden. Werden falsche Angaben gemacht, so ist ab Beginn der Betreuung die in Frage kommende Höchstgebühr zu zahlen. Die Selbsterklärung gilt nur für ein Kindergartenjahr. Sie ist auf den Beginn des laufenden Kindergartenjahres abgestellt.

Ort, Datum  
Ehegatte/Lebenspartner/in

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift

Anlage

Anleitung zur Ermittlung der positiven Einkünfte



(2) Die Hortkinder haben die Möglichkeit, ein Mittagessen einzunehmen. Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird ein kostendeckendes Essengeld erhoben. Die jeweilige Höhe des Essengeldes wird durch Aushang im Hort bekanntgegeben.

## § 2

### Beginn und Ende der Gebührempflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. des Monats aufgenommen werden, ist die halbe Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebührempflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.
- (3) Bleibt das Kind aus irgendeinem Grund der Kindertagesstätte fern und wird der Platz freigehalten, so ist die Gebühr in voller Höhe weiter zu zahlen. Im übrigen gilt Abs. (2).
- (4) Die Gebühr ist auch während der Schließung der Kindertagesstätten (vgl. § 5 der Satzung der Stadt Walsrode für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertagesstätten) in voller Höhe zu zahlen. Eine Verrechnung oder Rückerstattung der Gebühr für einzelne Tage ist ausgeschlossen.

## § 3

### Gebührenschildnerin/Gebührenschildner

Gebührenschildnerinnen/Gebührenschildner sind die Eltern bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter. Es kann auch diejenige/derjenige als Gebührenschildner herangezogen werden, der das Kind für die Betreuung in der städtischen Kindertagesstätte angemeldet hat.

## § 4

### Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die nach § 1 Abs. (1) zu zahlende Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist im voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten; bei Aufnahme eines Kindes im Laufe eines Monats 5 Tage nach der Anmeldung.
- (2) Die Fälligkeit des Essengeldes bestimmt sich je nach Vereinbarung. Es ist spätestens am Tage der Verabreichung des Essens zu zahlen.

3. Es kommt nicht auf das zu versteuernde Einkommen an. Nur der Betrag in dieser Zeile ist entscheidend!  
Beispiel: verheiratet - Vater und Mutter arbeiten

### Besteuerungsgrundlagen

#### Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann	Ehefrau	insgesamt
<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>			
Bruttoarbeitslohn	38.000,00 DM	8.000,00 DM	
abzügl. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	2.000,00 DM		
<b>Einkünfte</b>	<b>36.000,00 DM</b>	<b>6.000,00 DM</b>	<b>42.000,00 DM</b>
<b>Kapitalvermögen</b>			
Einnahmen	7.557,00 DM	8.043,00 DM	
abzügl. Werbungskosten	100,00 DM	100,00 DM	
Sparerfreibetrag	6.000,00 DM	6.000,00 DM	
<b>Einkünfte</b>	<b>1.457,00 DM</b>	<b>1.943,00 DM</b>	<b>3.400,00 DM</b>
<b>Vermietung und Verpachtung</b>	<b>- 7.500,00 DM</b>	<b>500,00 DM</b>	<b>- 7.000,00 DM</b>
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>			<b>38.400,00 DM</b>
abzügl. Sonderausgaben - Pauschbetrag			216,00 DM
Zwischensumme			38.184,00 DM
abzügl. Vorsorgepauschale			7.668,00 DM
abzügl. Steuervergünstigung für die eigengenutzte Wohnung			10.000,00 DM
<b>Einkommen</b>			<b>20.516,00 DM</b>
Kinderfreibetrag			3.024,00 DM
<b>zu versteuerndes Einkommen</b>			<b>17.492,00 DM</b>

Da die positiven Einkünfte zu ermitteln sind, ist in diesem Fall der Verlust aus Vermietung und Verpachtung nicht zu berücksichtigen. Der Betrag in Höhe von 7.500,00 DM ist somit nicht abzuziehen, sodass sich die Summe der positiven Einkünfte auf 45.900,00 DM beläuft (38.400,00 DM + 7.500,00 DM = 45.900,00 DM).  
Das für Sie maßgebliche Kalenderjahr ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres (das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des nächsten Jahres)

**Kindergartenjahr**

2000 (01.08.2000 - 31.07.2001)

**maßgebliches Kalenderjahr**

1998

## **Anleitung zur Ermittlung der positiven Einkünfte**

1. Grundlage für die Ermittlung der Einkünfte ist die jährliche Summe der positiven Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten / Partners / der Partnerin ist nicht zulässig. Die Einkünfte sind in der Regel dem Einkommensteuerbescheid / Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich bzw. der Einkommensteuererklärung oder einer entsprechenden Bescheinigung des Finanzamtes zu entnehmen. Beim Einkommensteuerbescheid befindet sich der infragekommende Endbetrag in der Spalte „Summe der Einkünfte“. Beim Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich ist der in der Spalte „Einkünfte“ angegebene Betrag maßgebend. Von den Einkünften abgezogene Verluste sind wieder hinzuzusetzen. Dabei ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres (ein Kindergartenjahr läuft vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des nächsten Jahres) maßgebend. Bei Ehepaaren, die nicht dauernd getrennt leben, werden die Einkünfte beider Ehepartner zugrunde gelegt. Für eheähnliche Gemeinschaften gelten die Vorschriften für Ehepaare entsprechend. Ist der Antragsteller im Laufe des Kindergartenjahres nicht erwerbstätig und ohne Einkünfte, so bleiben seine Einkünfte des maßgeblichen Kalenderjahres für die Zeit, in der er nicht erwerbstätig ist, unberücksichtigt. Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder sinken die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 % ab, so ist auch die Angabe der aktuellen Einkünfte des laufenden Jahres möglich. Dafür muss allerdings ein Antrag auf Berücksichtigung der aktuellen Einkünfte gestellt werden. Stehen die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres nicht fest, so kann das Einkommen glaubhaft gemacht werden. Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine Einkünfte im Prüfungsfall durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Über die übrigen Einkünfte müssen im Prüfungsfall ebenfalls Angaben gemacht und Unterlagen vorgelegt werden. Die Grundrente nach dem BVG einschließlich Schwerbeschädigten- und Pflegezulage sowie das Kindergeld bzw. der Kinderzuschlag und das Erziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte.

2. In die Selbsterklärung über die positiven Einkünfte ist nur die „Summe der Einkünfte“ einzusetzen (negative Einkünfte - Verluste - sind nicht anzugeben). Die Selbsterklärung ist für jedes Kindergartenjahr abzugeben.

- (3) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertagesstätten unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungsverfahren geltenden Vorschriften.

### **§ 5**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann Stundung, Teilerlass oder Erlass gewährt werden, sofern aus Mitteln Dritter keine Hilfeleistung erfolgt.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.1997 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Walsrode über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 11.02.1987 in der Fassung vom 26.09.1996 außer Kraft.

Walsrode, 09. Juli 1997

gez.: Hibbe  
Bürgermeisterin

gez.: Dr. Busmann  
Stadtdirektor

